



MAG. HANS PETER DOSKOZIL  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/249-PMVD/2016 (1)

7. November 2016

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gamon, MSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. September 2016 unter der Nr. 10131/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Was ist das für 1 Airpower?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ziele und Indikatoren der Projektorganisation der AIRPOWER 16 waren die Vorbereitung und Umsetzung des Sicherheits- und Krisenmanagements, zweckmäßiger und sparsamer Ressourceneinsatz und die Gewinnung von Personal für die Luftstreitkräfte. Auf Grund der kurzen Nachbearbeitungszeit seit der Durchführung der AIRPOWER 16 konnte die Evaluierung noch nicht abgeschlossen werden.

Zu 2:

Für die AIRPOWER 16 wurde eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt, welche die Bezirkshauptmannschaft Murtal am 30. August 2016 erteilte. Bei der Planung der Veranstaltung wurden die möglichen Folgewirkungen entsprechend berücksichtigt. Die zivilluftfahrtrechtliche Bewilligung für die Zivilluftfahrt erteilte der Landeshauptmann der Steiermark am 1. August 2016.

Zu 3:

Da es sich bei Sponsoring nicht um eine Art Schenkung handelt, steht jeder Leistung eine entsprechende Gegenleistung gegenüber. Die Leistungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung Sport (BMLVS) für das Sponsoring der AIRPOWER 16 durch die Red Bull GmbH wurden vertraglich fixiert.

Zu 4:

Die Red Bull GmbH war auf Grund vertraglicher Vereinbarung in Presse- und Kommunikationsaktivitäten eingebunden. Es war dabei weder eine Beeinflussung der Verwaltung in Vollziehung ihrer Aufgaben noch ein Anschein davon gegeben.

Zu 5:

Ja.

Zu 6:

In der aktuellen Sponsoringvereinbarung gibt es meiner Auffassung nach keine nachteiligen Bestimmungen. Hinsichtlich des Logos ist festzuhalten, dass die zitierte Bestimmung nur dann relevant wäre, wenn die Red Bull GmbH als Sponsor nicht mehr zur Verfügung stünde. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Falle eines Wechsels des Sponsors auch das Logo entsprechend umgestaltet werden würde.

Zu 7 bis 13:

Da die Abrechnung der AIRPOWER 16 noch nicht abgeschlossen ist, können diese Fragen derzeit nicht beantwortet werden.

Zu 14:

Nein.

Zu 15:

Mein Ressort hat in den Jahren 2013 und 2016 Pagodenzelte angekauft, weil dies wirtschaftlicher als eine Anmietung ist.

Zu 16:

Gemeinsam mit der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Steiermark evaluiert mein Ressort die Verkehrskonzepte jeder AIRPOWER, wobei Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. Stauvermeidung) Vorrang vor der Auslastung der Parkplätze haben. Bei der AIRPOWER 16 wurden 26 Parkplätze angemietet, wovon vier Parkplätze zu 60 % und die restlichen 22 Parkplätze zu mindestens 90 % ausgelastet waren. Durch die dadurch anfallenden Parkplatzentgelte konnten Erträge von rund 300.000,-- Euro lukriert werden.

Zu 17:

Bei Vergaben im Rahmen der AIRPOWER 16 wurden sämtliche gesetzlichen und ressort-internen Vorgaben eingehalten und die Preisangemessenheit aller Angebote laut Leistungsbeschreibung geprüft. Auch für die AIRPOWER 16 gab es – wie auch in der Vergangenheit – ein Magazin. Sowohl für die Vergabe des Auftrags für die Gestaltung von Text und Layout als auch für den Druck wurden Angebote eingeholt und überprüft. Die Vergleichsangebote wichen nur geringfügig voneinander und von den Aufträgen vergangener Veranstaltungen ab. Die Preisgestaltung war als angemessen zu betrachten.

Zu 18:

Ja. Für die AIRPOWER 16 wurden keine externen Beraterleistungen in Anspruch genommen. Es konnten sämtliche diesbezügliche Tätigkeiten mit Eigenleistungen abgedeckt werden.

Zu 19:

Diese Aufwendungen wurden vollständig erfasst und betragen rund 87.000,-- Euro (exkl. USt) für Verpflegung, rund 6.000,-- Euro für Getränke und rund 6.900,-- Euro für Personal.

Zu 20 bis 23, 25 und 26:


Ja.

Zu 24:

Die Zulässigkeit der Förderung der AIRPOWER 16 durch das Land Steiermark wurde im Jänner dieses Jahres zwischen der Steiermärkischen Landesregierung und der Rechtsabteilung meines Ressorts erörtert und festgestellt, dass eine Förderung von Veranstaltungen, die im überwiegenden Ausmaß im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung organisiert werden, zulässig ist. Weitere Ausführungen zur Rechtslage im Land Steiermark sind nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	e/y+YrMk1RfFL8yljejiGu7AU+1mtj4UBeBUZ/c2omhUhPEPYXbfCrnhv6aTNrk3jjOoc6PzQTMQBIV8Q4VgCNn6E9UZdMFch3IS8/IRPghx7PwMRqALw0jXxWi3jdPWRxyxtwSTXMaJZOV/LmK0O6VmR7ZF0flZKPCFL92XOAqeFT4pOnhfRSsdXxsHPfh5XDbu6WxaoiMV95jqmilZiMiygBRcaKm2uCjem1pxBO2jVdxHJis8tqu9agsYL+AEiwEdcDlSYdut/jZAPbjWr0/nFI07Uh052itbjM6TWSWIYKB5xn4qCAuHgZyWZyvlC2Ec/LCqO688Bwtcb0g==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-11-07T07:34:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	

